

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 5. Juni 2003, 20.00 Uhr

im Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung

mit Apéro im Anschluss an die Versammlung

Traktanden

- 1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2003**
- 2. Jahresbericht 2002 der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission - zur Kenntnisnahme**
- 3. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung 2002 der Einwohnerkasse**
- 4. Revision der Gemeindeordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglementes**
- 5. Verschiedenes**

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

P. Hauser

H. Reimann

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

Traktandum 2: Jahresbericht 2002 der Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-Kommission - zur Kenntnisnahme

Geschäfts- und Rechnungs-Prüfungs-Kommission
Bubendorf, 23. Januar 2003

z.H. Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde

Jahresbericht 2002 der Geschäfts- und Rechnungs-Prüfungs-Kommission (GRPK)

Zu den **periodischen Prüfungen** gehörten die:

- Jahresrechnung 2001 der Einwohnergemeinde,
- Voranschlag Jahr 2003 der Einwohnergemeinde,
- Abrechnung Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ) Jahr 2001/2002.

Die **Prüfung der Jahresrechnung 2001** wurde wie schon in den Vorjahren zusammen mit der Revisionsgesellschaft KPMG Fides Peat, Basel, durchgeführt. Der Prüfbericht gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

Aperiodische Prüfungen

- Kassaprüfung
- Debitoren
- Belegdossiers

In der momentanen, finanziell schwierigen, Situation ist dem mittelfristigen Finanzplan der Einwohnergemeinde trotz der beschlossenen Steuererhöhung für 2003 weiterhin grösste Beachtung zu schenken. Gemäss gültigem Finanzplan dürfte Ende 2005 das gesamte Eigenkapital aufgebraucht sein. Wir empfehlen daher, trotz der zur Zeit zahlreichen unbekannteren Einflussgrössen, den Finanzplan als Arbeitsinstrument zu verwenden und laufend zu aktualisieren bzw. zu verfeinern.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Entwicklung empfehlen wir, die Einnahmen- und Ausgabensituation in naher Zukunft besonders kritisch zu beachten und nötigenfalls frühzeitig geeignete Massnahmen zur Stärkung der sehr angespannten Eigenkapitalbasis vorzuschlagen. Dabei ist auch vor Tabus oder „alten Zöpfen“ nicht halt zu machen.

Rätus Donatsch
Präsident

Rolf Krattiger
Vizepräsident

Traktandum 3: Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung 2002 der Einwohnerkasse

Die Jahresrechnung 2002 schliesst mit einem Defizit von Fr. 923'906.44 ab. Budgetiert war ein Minus von Fr. 625'450.00.

Dies ist ein Ergebnis, welches nicht zu Freude Anlass geben kann.

Als Hauptgrund für das gegenüber dem Budget noch erhöhte Defizit ist eine viel tiefere Finanzausgleichszahlung vom Kanton. Als finanzstarke Gemeinde erhielten wir Fr. 571'600.00 weniger Ausgleich als mit 1 Mio. Franken budgetiert.

Gewinneinbrüche bei den Steuern der Vorjahre der juristischen Personen führten zu einem Minderertrag von Fr. 460'500.00.

Reduziert werden konnte der Steuereinbruch durch Mehreinnahmen bei den definitiven Steuern der natürlichen Personen aus dem Jahre 2001. Diese fielen um Fr. 451'700.00 höher aus. Die Quellensteuern liegen ebenfalls um Fr. 88'700.00 über dem Budgetbetrag.

Erwähnenswert sind auch die Mehreinnahmen bei den Rückerstattungen in den Bereichen Schulzahnpflege (Fr. 62'500.00) und Sozialhilfe (Fr. 192'300.00).

Das Honorar für die externe Betreuung im Wohnheim für Asylsuchende fiel durch die Erkrankung des Heimleiters zum Teil zusätzlich an und betrug Fr. 86'500.00.

Die markantesten Abweichungen zum Budget 2002 sind nachstehend aufgeführt.

Personalaufwand

Die Lohnkosten halten sich im Rahmen des Budgets. Eingerechnet wurde eine Teuerung von 1,0 % und ein Erfahrungsstufenanstieg von ebenfalls 1 %. Die grösste Abweichung liegt bei den Lehrerbesoldungen und beträgt Fr. 62'600.00.

Sachaufwand

Der Sachaufwand ist leicht über den budgetierten Werten.

Für die Verbesserung der Werkhofzufahrt wurden Fr. 31'000.00 aufgewendet. Einsparungen konnten erzielt werden beim Wasserbezug für die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, der Energie und den Heizmaterialien.

Bei den Dienstleistungen und Honoraren mussten Fr. 104'750.00 mehr aufgewendet werden als budgetiert. In diesem Betrag ist das Honorar für die Auslagerung der Betreuungsstelle im Wohnheim für Asylsuchende mit Fr. 86'500.00 enthalten.

Bei den Passivzinsen beträgt die Abweichung Fr. 13'300.00 zu Gunsten der Einwohnerkasse. Steuernachzahlungen für die Vorjahre sind ohne Skonto zu entrichten, was zu dieser Aufwandminderung führte.

Abschreibungen

Die Gemeindesteuerabschreibungen fielen um Fr. 22'000.00 höher aus als budgetiert. Diese Position ist schwer einzuschätzen, tendenziell ist sie aber steigend.

Eine zusätzliche Abschreibung betrifft das neue TLF. Auf der Einnahmenseite wurde die Rückstellung für das TLF aufgelöst.

Entschädigungen an Gemeinwesen

Die Schulgelder an die Sonderschule wurden zu hoch budgetiert. Die Differenz beträgt nun Fr. 78'400.00 zu Gunsten der Gemeinde Bubendorf.

Eigene Beiträge

Der gesamte an den Kanton geleistete Beitrag von Fr. 1'922'100.00 setzt sich wie folgt zusammen: An Sonderschule Fr. 434'100.00, AHV Fr. 199'100.00, IV Fr. 389'700.00, EL Fr. 510'800.00 und Verkehr Fr. 364'300.00.

Die Unterstützungsleistungen an private Haushalte wurden um Fr. 73'300.00 überschritten.

Ertrag

Auf den ersten Blick entspricht der tatsächliche Ertrag dem budgetierten Ertrag. Doch innerhalb der einzelnen Konti sind grössere Abweichungen auszumachen, die nachfolgend erläutert werden.

Steuereinnahmen

Auch hier entsprechen die budgetierten Einnahmen in etwa den tatsächlichen Einnahmen. Unter den

verschiedenen Steuerertragskonti sind aber massive Verschiebungen festzustellen. Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen für die Vorjahre sind um Fr. 384'000.00 höher ausgefallen. Gestiegen sind auch die Kapitalsteuern bei den juristischen Personen und zwar um Fr. 102'000.00. Auch die Steuern für Kapitalabfindungen liegen Fr. 67'700.00 über dem Budget und die Quellensteuer brachten zusätzliche Einnahmen von Fr. 88'700.00. Dafür fielen die Ertragssteuern bei den juristischen Personen für das laufende Jahr und die Vorjahre um Fr. 673'800.00 tiefer aus als erwartet.

Vermögenserträge

Dank der guten Liquidität anfangs Jahr konnten Termingelder zu einigermaßen guten Konditionen angelegt werden.

Entgelte

Bei den Entgelten waren die Einnahmen um Fr. 430'100.00 höher. Diese Differenz ist zum Teil bei den Benützungsgebühren und Dienstleistungen mit Fr. 35'500.00 sowie bei den Rückerstattungen für die Schulzahnpflege mit Fr. 62'500.00 und bei der Sozialhilfe mit Fr. 192'300.00 zu finden.

Bei den Entgelten sind u.a. die Wasserbezugsgebühren, die Abwassergebühren und die Abfallbeseitigungsggebühren enthalten.

Entnahmen aus Spezialfinanzierungen

Wie bei den Abschreibungen erwähnt, betrifft die Entnahme von Fr. 205'350.00 die Auflösung der Rückstellung für das neue TLF.

Spezialfinanzierungen

Die **Wasserversorgung** schliesst mit einem Mehrrertrag von Fr. 24'619.06 positiv ab. Budgetiert war ein Mehraufwand von Fr. 25'000.00. Abweichungen sind folgende auszumachen: Minderaufwand bei den Löhnen Fr. 9'000.00, Mehraufwand beim Einkauf von Wassermessern Fr. 6'600.00, Minderaufwand bei den Stromkosten Fr. 5'500.00, Mehraufwand beim Netzzunterhalt Fr. 6'700.00, Minderaufwand beim Unterhalt von Schiebern und Hydranten Fr. 29'100.00, Mehraufwand beim Leitungskataster Fr. 18'800.00.

Die **Abwasserbeseitigung** schliesst erwartungsgemäss mit einem Mehraufwand von Fr. 399'318.07 negativ ab. Gegenüber dem Budget ist dies aber eine Verbesserung um Fr. 63'400.00.

Die Abweichungen betreffen hauptsächlich folgende Kontis: Im baulichen Unterhalt des Leitungsnetzes fiel kein Unterhalt an, was die Kosten um Fr. 40'000.00 reduzierte. Beim Leitungskataster wurden ebenfalls Fr. 4'100.00 eingespart, bei den Abwasserbewilligungsgebühren konnten Mehreinnahmen von Fr. 8'500.00 verbucht werden.

Die **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Mehrertrag von Fr. 22'819.05 positiv ab. Dieser Betrag kann als Reserve angesehen werden.

Eigenkapital

Das Eigenkapital steht per 31.12.2002 noch mit Fr. 1'250'659.83 zu Buche.

Gemäss Rechnungsprüfungskommission wäre eine Eigenkapitalquote von ca. 3 Mio. Franken (20 – 25 % des Umsatzes) angemessen.

Flüssige Mittel / Guthaben

Die flüssigen Mittel haben zugenommen. Sie betragen 2,553 Mio. Franken. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Jahr 2001 von 928'500 Franken, zurückzuführen auf den Landverkauf an der Kirchstrasse.

Die Steuerausstände nahmen um Fr. 200'000.00 zu und betragen neu Fr. 532'900.00. Die Guthaben ‚Andere Debitoren‘ nahmen ebenfalls zu und zwar um Fr. 518'000.00. Festgelder waren per 31.12.2002 keine mehr angelegt.

Verwaltungsvermögen allgemein

Nach dem Abgang (Abschreibungen/Anwänderbeiträge) von Fr. 1'660'400.00 und dem Zuwachs durch Investitionen von Fr. 476'700.00 nahm das Verwaltungsvermögen weiter auf Fr. 9'046'100.00 ab.

Verwaltungsvermögen Wasser

Dafür ist das Verwaltungsvermögen beim Wasser gestiegen. Investitionen im Leitungsnetz begründen den Zuwachs auf Fr. 1'287'300.00.

Das Eigenkapital beläuft sich auf 1,462 Mio. Franken.

Verwaltungsvermögen Abwasser

Das Anlagevermögen beträgt 1 Franken. Mit den Anschlussgebühren können die laufenden Investitionen abgeschrieben werden.

Das Eigenkapital beträgt 7,694 Mio. Franken. Dies ist eine leichte Abnahme um Fr. 77'500.00.

Mittel- und langfristige Schulden

Die zins- und termingebundenen, mittelfristigen Bankschulden betragen nach wie vor 4,9 Mio. Franken. Rückzahlungen können erst geleistet werden, wenn die entsprechenden Tranchen fällig werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2002 der Einwohnerkasse zu genehmigen.

Die vollständige Jahresrechnung 2002 der Einwohnerkasse mit den detaillierten Erläuterungen der abweichenden Kontis kann telefonisch unter der Nummer 061 935 90 90 oder 061 935 90 92 (Finanzverwalter Peter Wälchli) bestellt werden. FV Peter Wälchli ist auch gerne bereit, weitere Erläuterungen telefonisch oder mündlich zu erteilen.

Traktandum 4: Revision der Gemeindeordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglementes

Auf den 1. August 2003 tritt bekanntlich das **neue Bildungsgesetz** in Kraft. Anstelle der Schulpflege tritt der Schulrat mit neuen Aufgaben und einer kleineren Besetzung (**nur noch 5 Mitglieder**). Die Kindergartenkommission wird in den Schulrat integriert. Daraus resultiert eine Änderung der Behördenorganisation, die eine Anpassung der Gemeindeordnung (GO) und des Verwaltungs- und Organisationsreglementes (VOR) bedingt.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die erfolgte **Umbenennung** der Fürsorgebehörde in die Sozialhilfebehörde berücksichtigt werden.

Gemäss den neuen Bestimmungen ist die Bürgergemeinde nicht mehr in der Sozialhilfebehörde vertreten.

Durch den Gemeindeversammlungsbeschluss, eine Zivilschutzkompanie Wildenstein mit 9 weiteren Gemeinden zu bilden, kann die Zivilschutzkommission der Gemeinde in der GO und im VOR gestrichen werden.

Eine markante Änderung schlägt der Gemeinderat vor, indem die Geschäftsprüfung neu von 5 Mit-

gliedern der Gemeindekommission übernommen werden soll, so dass sich die heutige Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission als neue Rechnungsprüfungskommission auf ihre Kernaufgabe konzentrieren kann.

Die Änderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Die Stimmberechtigten werden daher im Anschluss an die Gemeindeversammlung noch über die geänderte Gemeindeordnung an der Urne abstimmen können.

Der Gemeinderat beantragt, den Revisionen der Gemeindeordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglementes zuzustimmen.

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 16. Oktober 1997 beschliesst, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A GEMEINDEORGANISATION

Art. 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Bubendorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

B BEHÖRDENORGANISATION

Art. 2 Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat: 7 Mitglieder
- b) Gemeindekommission: 15 Mitglieder
- c) ~~Ortsschulpflege~~: Schulrat, zuständig für Kindergarten und Primarschule ~~7~~ 5 Mitglieder
- d) Sekundarschulrat, bestehend aus der vom Regierungsrat festgelegten Mitgliederzahl
- e) ~~Fürsorgebehörde~~: Sozialhilfebehörde 7 Mitglieder
- f) ~~Geschäfts- und~~ Rechnungsprüfungskommission: 5 Mitglieder
- g) *Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern*
- h) Wahlbüro: 7 Mitglieder

Art. 3 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Feuerwehrkommission: 7 Mitglieder
- b) ~~Kindergartenkommission: 5 Mitglieder~~ aufgehoben
- e) ~~Zivilschutzkommission 7 Mitglieder~~ aufgehoben

Art. 4 Spezialkommissionen

Weitere, nicht ständige beratende Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

C WAHL DER BEHÖRDEN

Art. 5 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:
 - a) der Gemeinderat,
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
 - c) die Gemeindekommission,
 - d) die Mitglieder ~~der Ortsschulpflege~~ des Schulrates
 - e) die Mitglieder ~~der Sekundarschulpflege~~ des Sekundarschulrates
2. Die Gemeindekommission wählt:
 - a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - b) *aus ihrer Mitte die Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission*
3. Die Gemeindekommission wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat:
 - a) die Mitglieder des Wahlbüros.
 - b) ~~fünf~~ sechs Mitglieder der ~~Fürsorgebehörde~~ Sozialhilfebehörde
4. Der Gemeinderat wählt:
 - a) ein Mitglied in den ~~Schulpflegerat~~ aus seiner Mitte,
 - b) ein Mitglied in die ~~Fürsorge~~ Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte (~~ein weiteres Mitglied wählt die Bürgergemeinde aufgehoben~~),
 - c) die Feuerwehrkommission, davon ein Mitglied aus seiner Mitte,
 - d) ~~drei Mitglieder der Kindergartenkommission~~, aufgehoben
 - e) ~~die Zivilschutzkommission, davon ein Mitglied aus seiner Mitte~~, aufgehoben
 - f) die nicht ständigen beratenden Kommissionen.
5. Die Ortsschulpflege wählt aus ihrer Mitte zwei ~~Mitglieder der Kindergartenkommission~~, aufgehoben

Art. 6 Verfahren bei Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

Art. 7 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des

Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, ausgenommen im Falle der Erstwahl.

D FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 8 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen jedoch detailliert ausgewiesen werden:
 - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.--
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000.--
 - c) neue Erschliessungswerke bis Fr. 1'000'000.--

Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden einmaligen Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Fr. 50'000.- für Einzelausgabe
Fr. 100'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
Fr. 500'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 - Ergänzungswahlen für das Wahlbüro werden für die laufende Amtsperiode (1.7.1996-30.6.2000) an der Urne vorgenommen.
- Ergänzungswahlen für die Fürsorgebehörde werden für die laufende Amtsperiode (1.1.1997-31.12.2000) an der Urne vorgenommen.
- Ergänzungswahlen für die Kindergartenkommission werden für die laufende Amtsperiode (1.7.1996 - 30.6.2000) durch die Ortsschulpflege vorgenommen.
- Ergänzungswahlen für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden für die laufende Amtsperiode (1.7.1996 - 30.6.2000) durch die Gemeindeversammlung vorgenommen.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bubendorf vom 26. September 1984 wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung, ausgenommen die Artikel 2^b; 5^{1c}; 5²; 5^{3a}, 5^{3b} und 10, tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.1.1998 in Kraft.

Die Artikel 2^b; 5^{1c}; 5²; 5^{3a} und 5^{3b} treten erst auf den 1. Juli 2000 in Kraft - Artikel 10 auf den 1. Januar 2001.

Die neuen Mitgliederzahlen der Feuerwehrkommission und der Zivilschutzkommission treten erst per 1.7.2000 in Kraft.

Art. 13 Revision

Die Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2003 beschlossenen, revidierten Artikel treten wie folgt in Kraft:

Die Artikel 2 Buchst. c + d, 5¹ Buchst. d + e treten per 1. August 2004 in Kraft (Schule); die Artikel 2 Buchst. f + g und 5² Buchst. a + b treten per 1. Juli 2004 in Kraft (Geschäftsprüfungskommission); die Artikel 2 Buchst. e und 5³ Buchst. b und 5⁴ Buchst. b treten per 1. Juli 2004 in Kraft (Sozialhilfebehörde).

Die Artikel 3 Buchst. c und Art. 5⁴ Buchst. e werden per 31.12.2003 aufgehoben, die Artikel 3 Buchst. b und 5⁴ Buchst. d) sowie Art. 5⁵ werden per 31.7.2003 aufgehoben.

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 16. Oktober 1997

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Bubendorf vom 16. Oktober 1997 beschliesst, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1 Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis zur Gemeindeversammlung wird mindestens zehn Tage vor der Versammlung an alle Haushalte verschickt.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge

Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.

§ 3 Unterlagen

Allfällige weitere schriftliche Unterlagen (Reglemente, Budgets, Jahresrechnungen etc.) können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen, Pläne nur eingesehen werden.

§ 4 Protokoll

Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwal-

tung zur Einsicht offen. An der Versammlung wird das Beschlussprotokoll verlesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Danach wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungs-Beschlüsse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindeanzeiger bekannt gemacht.

B GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 6 Gemeinderat / Geschäftsreglement

Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

§ 7 Ständige Kommissionen

Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften geregelt.

§ 8 Amtsdauer der ständigen Kommissionen

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden

Im Gemeinderat und in der Gemeindegemeinschaft wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

DC RECHNUNGSWESEN

§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) Schulpflege für die Anschaffung von Material und Mobiliar
- ~~b) Kindergartenkommission für die Anschaffung von Material und Mobiliar~~ aufgehoben
- c) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen
- ~~d) Zivilschutzkommission für die Anschaffung von Material~~ aufgehoben
- e) ~~Geschäfts- und~~ Rechnungsprüfungskommission für

Honorare externer Prüfer

§ 11 Weitere separate Rechnungskreise

Für die Regionale Wasserversorgung Unterbergen besteht ein separater Rechnungskreis.

ED GEBÜHREN

§ 12 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

FE BUSSEN

§ 13 Bussenausschuss

Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 14 Bussenanerkennungsverfahren

Der Ausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindegemeinschaftsreglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 bis 4 des Gemeindegemeinschaftsgesetzes statt.

GF SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Änderung bisherigen Rechts

- a) Feuerwehrreglement § 8 des Feuerwehrreglementes vom 29. November 1995 wird auf den 30.6.2000 aufgehoben.
- b) Reglement der Kindergartenkommission § 26 des Kindergartenreglementes vom 8. März 1988 wird auf den 30.6.2000 aufgehoben.
- § 27 Absatz 1 wird folgendermassen geändert:
- d) Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages zu Handen des Gemeinderates
- e) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Anschaffungen von Material und Mobiliar.

§ 16 Inkraftsetzung

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement wird nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

§ 17 Revision

Die Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2003 beschlossenen, revidierten §§ treten wie folgt in Kraft:

§ 10 a per 1. August 2003

§ 10 c per 1. Juli 2004